



**Angemessenheit von Unterkunftskosten**  
Richtwerte im Landkreis Tübingen - gültig ab 01.10.2009

Größe des Haushalts	angemessene Wohnungsgröße	angemessene monatliche Kaltmiete	
		Landkreis Tübingen ohne Stadt Tübingen	Universitätsstadt Tübingen
1 Person	45 m <sup>2</sup>	325 €	390 €
2 Personen	60 m <sup>2</sup>	395 €	465 €
3 Personen	75 m <sup>2</sup>	470 €	505 €
4 Personen	90 m <sup>2</sup>	545 €	590 €
5 Personen	105 m <sup>2</sup>	625 €	670 €
Jede weitere Person max.	15 m <sup>2</sup>	75 €	80 €

**Produkttheorie des Bundessozialgerichts**

Nicht jeder einzelne Faktor wie Wohnungsgröße oder Quadratmeterpreis für sich ist zu betrachten. Vielmehr gilt das Produkt aus Größe und Quadratmeterpreis, das in der angemessenen monatlichen Kaltmiete zum Ausdruck kommt, als Richtwert.

Wohnungsgröße: für Wohnberechtigte im sozialen Wohnungsbau anerkannte Wohnraumgröße (Landeswohnraumförderungsgesetz und Durchführungshinweise des WM)

Kaltmiete: Richtwerte aufgrund der laufenden Wohnungsmarktanalysen und einer Erhebung der gemeindebezogenen marktüblichen Wohnungsmieten mit einem im unteren Segment liegenden Ausstattungsgrad (Bundessozialgericht, Urteil vom 07.11.2006)

**Unterkunftskosten werden grundsätzlich in angemessener Höhe gewährt**

Kaltmiete (Richtwerte, s.o.)

+ Betriebskosten (z.B. Müllabfuhr, Wasserkosten)

+ Heizkosten (Bemessung nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Ba-Wü für die Beheizung landeseigener Dienstwohnungen)

**Eine Übernahme der Kosten kommt nicht in Betracht**

- für Haushaltsenergie, da die Beträge im Regelsatz enthalten sind (Kochenergie, Beleuchtung, Warmwasserbereitung und sonstiger elektrischer Aufwand) und
- grundsätzlich für eine Garage oder einen Stellplatz

**Rechtsgrundlagen:**

§ 22 SGB II und Richtlinien zu § 22 SGB II

§ 29 SGB XII und Richtlinien zum SGB XII – Sozialhilfe – (SHR), hier zu § 29 SGB XII